



**Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage Nr. 6-4224/20-KT des Abgeordneten Matthias Stefke, Fraktion BVB/Freie Wähler, vom 25. Juni 2020 zum Thema „Forderungen der Kreisverwaltung aus Transferleistungen“**

### Sachverhalt:

Aus der letzten Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen haben sich Nachfragen ergeben, um deren Beantwortung ich bitte.

Wie dort ausgeführt wurde, zahlen bislang bis auf eine Kommune alle kreisangehörigen Gemeinden die Kreisumlage. In dem einen Fall wurde eine Stundung gewährt und dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stattgegeben. Wie der Kämmerer zudem ausgeführt hat, muss die bestehende Dienstanweisung zu Stundung, Niederschlagung und Erlass an die aktuellen Anforderungen angepasst werden, da sie nicht mehr zeitgemäß sei.

Dass nun alle Kommunen gemäß Beschlussfassung vom 22.06.2020 die Stundung unter entsprechenden Voraussetzungen beantragen können, bleibt von dieser Anfrage unberührt.

Ich bitte um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Wertgrenzen für Entscheidungen zu Stundung, Niederschlagung, Erlass und Aussetzung der Vollziehung (AdV) sind in der noch geltenden Dienstanweisung (aus 2002) festgesetzt und durch den Kreistag beschlossen worden?
2. Welche Kommune zahlt keine Kreisumlage und hat Stundung und AdV beantragt?
3. In welcher Höhe wurden Stundung und AdV beantragt?
4. Wurde die Stundung zinsfrei gewährt?  
Wenn ja: Wer hat dies auf welcher Rechtsgrundlage entschieden? Wie hoch wären die Stundungszinsen gewesen?  
Wenn nein: In welcher Höhe wurden Stundungszinsen festgesetzt?
5. Da die Wertgrenzen nicht bekannt sind: Hätte der Kreistag aufgrund der Höhe des Stundungsbetrages über die beiden Anträge (und ggf. die zinsfreie Stundung) beraten und beschließen müssen?
6. Gibt es offene Forderungen aus Kreisumlage aus 2019 oder früherer Jahre?
7. Führt die Nichtzahlung der Kreisumlage einer Gemeinde aktuell zur Inanspruchnahme des Kassenkredites im Landkreis? Wenn ja: In welcher Höhe fallen Zinsen dafür an?

\* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Telefon: 03371 608-0  
Telefax: 03371 608-9100  
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam  
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52  
BIC: WELADED1PMB  
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.  
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

**zu 1)**

Gemäß § 15 Punkt 3 der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming handelt es sich bei der Stundung, der Niederschlagung und dem Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben von bis zu 5.000,00 € um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Bei darüber hinausgehenden Beträgen obliegt die Zuständigkeit dem Kreisausschuss, sofern sich der Kreistag die Beschlussfassung nicht ausdrücklich vorbehält.

In der Dienstanweisung Nr. 33/2002 vom 08.05.2002 sind die Wertgrenzen zu Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen festgelegt. Die Wertgrenzen sind wie folgt gestaffelt:

Stundung

Für Beträge bis zu 500,00 € sind für die Freigabe die Amtsleiter im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche ermächtigt. Alle übrigen Fälle werden vom Kämmerer entschieden.

Niederschlagung

Für Beträge bis zu 1.000,00 € sind für die Freigabe die Amtsleiter im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche ermächtigt. Bei den übrigen Fällen bis zu 5.000,00 € entscheidet der Kämmerer.

Erlass von Ansprüchen

Für den Erlass von Ansprüchen ist - soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt - die Landrätin zuständig.

Zum Erlass von Ansprüchen bis zu 500,00 € (mit Ausnahme von Vertragsstrafen und Ansprüchen gegen Dienstkräfte des Kreises) wird der Kämmerer und bis zu 5.000,00 € die Landrätin ermächtigt.

**zu 2)**

Wie bereits in der Sitzung des Kreistages am 22.06.2020 durch den Kämmerer informiert, ist nur eine kreisangehörige Kommune ihrer Zahlungsverpflichtung bezüglich der Kreisumlage nicht nachgekommen und hat die AdV und ersatzweise die Stundung beantragt.

**zu 3)**

Die AdV und ersatzweise die Stundung wurden in voller Höhe beantragt.

**zu 4)**

Bislang wurde noch keine Stundung für die antragstellende Kommune gewährt. Der von Ihnen angesprochene Kreistagsbeschluss vom 22. Juni 2020 bestimmt, dass einer kreisangehörigen Kommune, die nachweislich in Folge der Pandemie in Zahlungsschwierigkeiten gerät, nach einer Einzelfallprüfung eine Stundung der Kreisumlage bis zum 31. Dezember 2020 zu gewähren ist. Der antragstellenden Kommune wurde daher die Möglichkeit eingeräumt, entsprechende Unterlagen zur Nachweisführung vorzulegen.

**zu 5)**

Siehe Beantwortung der Frage 4.

**zu 6)**

Es gibt keine offenen Forderungen der Kreisumlage aus dem Jahr 2019 oder früheren Jahren.

**zu 7)**

Nein, die Nichtzahlung der Kreisumlage einer Gemeinde führt nicht dazu, dass der Kassenkredit in Anspruch genommen werden muss.